



GEMEINDE MARIA WÖRTH

Wörthersee Süduferstraße – Am Corso 115, 9081 Reifnitz

Tel. 04273-2050-0, Fax: 04273-2050-42, E-Mail: maria-woerth@ktn.gde.at;

www.maria-woerth.info

Verordnung

1. Nachtragsvoranschlag 2024

des Gemeinderates der Gemeinde Maria Wörth vom 26.09.2024 Zl. 902-NTVA2024-1/Z/2024, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2024)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2

Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 7.668.400,00
Aufwendungen:	€ 7.223.600,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 1.290.400,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 224.700,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€ 1.510.500,00
--	----------------

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 7.544.800,00
Auszahlungen:	€ 8.753.400,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€ - 1.208.600,00
---	------------------

§ 3

Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip gegenseitig deckungsfähig.
- b) Sämtliche Aufwendungen des Sachaufwandes innerhalb eines Ansatzabschnittes sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Alle Ansatzabschnitte des Gesamtvoranschlags, deren Ausgaben durch zweckgebundene Erträge zu decken sind (Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, investive Einzelvorhaben, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Aufwendungen im Ausmaß der Mehrerträge überschreiten.

§ 4

Kontokorrentrahmen

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 21.02.2024 festgesetzt, dass die Gemeinde Maria Wörth zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben einen Kassen- (Kontokorrent) Kredit bis zum

Höchstausmaß von € 300.000,00

aufnehmen kann.

§ 5

Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 27.09.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:
Markus Perdacher eh